

Aufgrund des § 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 16.10.2001 beschlossen, folgende Richtlinie wie folgt zu ändern:

Änderung der von der Stadtverordnetenversammlung am 26.4.1994 beschlossenen „Förderrichtlinien der Stadt Dreieich zur Unterstützung von umweltverbessernden Investitionen“

1. Ziffer 5.1.2 erhält folgenden Wortlaut:

„Wärmedämmmaßnahmen bei Altbauten (Erstbezug bzw. Fertigstellung 10 Jahre vor Antragstellung und früher):

Dämmung der Außenwände auf der Außenseite:

- 12 cm Dämmstoff	20,--	€/m ²
- 13 cm Dämmstoff	21,50	€/m ²
- 14 cm Dämmstoff	23,--	€/m ²
- 15 cm Dämmstoff	24,50	€/m ²

Dämmung der Außenwände auf der Innenseite:

- mindestens 6 cm Dämmstoff	10,--	€/m ²
-----------------------------	-------	------------------

Dämmung des Daches:

- 15 cm Dämmstoff	20,--	€/m ²
- 17 cm Dämmstoff	21,50	€/m ²
- 19 cm Dämmstoff	23,--	€/m ²
- 21 cm Dämmstoff	24,50	€/m ²

Dämmung der obersten Geschossdecke:

- 15 cm Dämmstoff	10,--	€/m ²
- 17 cm Dämmstoff	10,75	€/m ²
- 19 cm Dämmstoff	11,50	€/m ²
- 21 cm Dämmstoff	12,25	€/m ²

Dämmung der Kellerdecke:

- mindestens 8 cm Dämmstoff	7,50	€/m ²
-----------------------------	------	------------------

Bezuschusst werden nur Gebäude, die zu mehr als 70 % ihrer Nutzfläche Wohnzwecken dienen.

Die Höchstgrenze der Förderung bemisst sich nach der Formel

$$\text{Maximaler Zuschuss (€)} = 25.600 - 23.000 \times 2^{\left(\frac{1-n}{10}\right)} \quad (\text{s. Anlage})$$

Dabei ist „n“ die Anzahl der Wohnungen gemäß Einheitswertbescheid oder Bescheinigung des Finanzamtes.

Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller kann mehrere Anträge auf Förderung stellen, d. h. für jede der o.g. Maßnahmen je einen Antrag, soweit die Zuschüsse aufsummiert die jeweilige Höchstgrenze nicht überschreiten.

Werden Wärmedämmmaßnahmen in Kombination mit einer anderen förderungsfähigen Maßnahme aus Punkt 1 bis 6 durchgeführt, so erhöht sich die maximale Förderung bei Ein- und Zweifamilienhäusern auf 3.500,-- € bzw. 5.100,-- €

Bei Maßnahmen zur Beheizung von Wohngebäuden und der damit verbundenen Nutzung von regenerativen Energiequellen sind alle Teile förderungsfähig mit Ausnahme der Anteile, die zum Beheizen nach herkömmlichen Methoden sowieso installiert worden wären (z.B. Heizkörper, Warmwasserspeicher). Müssen diese Anlagenteile gegenüber herkömmlichen Heizsystemen größer dimensioniert werden, so sind die Mehrkosten förderungsfähig.“

2. Ziffer 7.1. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Zuschüsse zu Kompostern und Abfallgemeinschaften

Gefördert werden alle handelsüblichen Komposter, die mehr als 38,-- € (einschließlich Mehrwertsteuer) kosten; z. B. Schnellkomposter, Wurmkomposter, Stangenkompostsilos u. ä.. Der Zuschuss wird lediglich für einen Komposter pro Haushalt gewährt.“

3. Ziffer 7.1. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Zuschuss beträgt im Einzelfall bzw. pro Kompostgemeinschaft 50 % der Anschaffungskosten von Kompostern (auf volle Euro aufgerundet), maximal 76,-- €“

4. Ziffer 7.1. Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Zuschuss zu baulichen Maßnahmen (z. B. Tür in Zäunen, wassergebundene Wege) beträgt je Kompost- bzw. Abfallgemeinschaft 50 % der Kosten, maximal 250,-- €. Nicht bezuschusst werden bauliche Maßnahmen, die der normalen Aufstellung der Mülltonnen dienen. Die entstandenen Kosten sind im Einzelfall nachzuweisen.“

5. Ziffer 8 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Eigenarbeit wird im Rahmen der jeweiligen Fördersätze zu Abschnitten 5 und 7 dieser Richtlinien anerkannt. Sie wird mit 7,50 € pro Stunde berechnet. Eigenarbeit wird je bis zur Hälfte des maximalen Fördersatzes anerkannt bei Maßnahmen nach den Abschnitten 5 und 7. Die fachgerechte Durchführung der Eigenarbeit muss durch eine Bescheinigung einer Fachfirma nachgewiesen werden.“

6. Die Anlage zu Ziffer 5.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

Zahl der Wohnungen pro Gebäude	Maximaler Zuschuss pro Gebäude in Euro
1	2.600,00 €
2	4.140,24 €
3	5.577,34 €
4	6.918,19 €
5	8.169,26 €
6	9.336,54 €
7	10.425,66 €
8	11.441,84 €
9	12.389,97 €
10	13.274,61 €
11	14.100,00 €
12	14.870,12 €
13	15.588,67 €
14	16.259,10 €
15	16.884,63 €
16	17.468,27 €
17	18.012,83 €
18	18.520,92 €
19	18.994,98 €
20	19.437,30 €

Beispielsrechnung (für 10 Wohnungen):

n= 10

$$25.600 - 23.000 \times 2^{\left(\frac{1-10}{10}\right)} = 25.600 - 23.000 \times 2^{\left(\frac{-9}{10}\right)}$$

$$= 25.600 - 23.000 \times 0,5358867 = 25.600 - 12.325,39 = 13.274,61 \text{ €}$$

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der Richtlinien treten am 1.1.2002 in Kraft.

Dreieich, den 13. Dezember 2001

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Olschewsky
Bürgermeister